AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM

2018 | Herausgegeben in Hildesheim am 28. November 2018 | Nr. 47

Inhalt **Seite**

25.10.2018 - I. Nachtragshaushaltssatzung und Verkündung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2018 912

25.09.2018 - Hauptsatzung der Gemeinde Nordstemmen 914

25.09.2018 - 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Nordstemmen (Abwasserabgabensatzung) 919

25.09.2018 - Satzung der Gemeinde Nordstemmen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) 920

25.10.2018 - Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Freden (Leine) außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung) 924

25.10.2018 - Satzung über Aufwandsentschädigungen, Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr (Entschädigungssatzung Feuerwehr) der Gemeinde Freden (Leine) 930

25.10.2018 - Friedhofssatzung der Gemeinde Freden (Leine) für die Friedhöfe in den Ortsteilen Everode, Eyershausen, Ohlenrode, Wetteborn und Winzenburg, sowie für die Friedhofskapellen in Freden (Leine) 933

15.11.2018 - Bekanntmachung der Stadt Hildesheim über den Beschluss zum Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen (VU) für ein neues förmlich festzulegendes Sanierungsgebiet im Bereich der Hildesheimer Neustadt zwischen Goslarsche Straße mit Hindenburgplatz und Kreuzungsbereich Zingel im Norden, die Sedanstraße im Osten, die Fachhochschule, Kreuzung Goschentor und Kehrwiederwall im Süden und die Straße Lappenberg und die Bebauung an der Wollenweberstraße im Westen 946

22.11.2018 - Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Freden (Leine) für die Friedhöfe in den Ortsteilen Everode, Eyershausen, Ohlenrode, Wetteborn und Winzenburg sowie für die Benutzung der Friedhofskapellen in Freden (Leine) 949

23.11.2018 - Sitzung des Kreistages, Landkreis Hildesheim 952

27.11.2018 - Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2017, Landkreis Hildesheim Holding GmbH 957

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat II, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner/in: Frau Käsler, 101 - Personal-, Organisations- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: petra.kaesler@landkreishildesheim.de
Herr Köbis, 101 - Personal-, Organisations- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1472, E-Mail: marco.koebis@landkreishildesheim.de

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Freden (Leine) in der Sitzung am 25.10.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem **I. Nachtragshaushaltsplan** werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge -Euro-	erhöht um -Euro-	vermindert um -Euro-	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf -Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
Ordentliche Erträge	6.399.700	191.800	0	6.591.500
Ordentliche Aufwendungen	6.399.700	152.300	0	6.552.000
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.050.800	174.800	0	6.225.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.763.500	146.500	0	5.910.000
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	797.700	-473.000	0	324.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.151.900	-562.000	0	589.900
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	354.200	-89.000	0	265.200
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	149.300	-22.500	0	126.800
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.202.700	-387.200	0	6.815.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.064.700	-438.000	0	6.626.700

§ 2
Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 354.200,00 € um 89.000,00 € vermindert und auf 265.200,00 € neu festgesetzt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 € nicht verändert.

§ 4
Liquiditätskredite

Der **Höchstbetrag** bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.000.000,00 € nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

Freden (Leine), den 25. Oktober 2018

Bürgermeister
(Heimann)

GEMEINDE FREDEN (LEINE) · LANDKREIS HILDESHEIM ·

Verkündung der Nachtragshaushaltssatzung 2018

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 19.11.2018 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 i.V.m. § 115 Abs. 1 NKomVG

vom **29.11.2018** bis **07.12.2018** zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Gemeinde Freden (Leine),
Am Schillerplatz 4, Zimmer-Nr. 17,
31084 Freden (Leine)

öffentlich aus.

Freden (Leine), den 26.11.2018
Ort, Datum

Gemeinde Freden (Leine)
Der Bürgermeister

Hauptsatzung
der
Gemeinde Nordstemmen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Gemeinde Nordstemmen in seiner Sitzung am 25.09.2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Nordstemmen". Sie ist kreisangehörige Gemeinde im Landkreis Hildesheim.

(2) Die Gemeinde Nordstemmen besteht aus folgenden Ortschaften: Adensen, Barnten, Burgstemmen, Groß Escherde, Hallerburg, Heyersum, Klein Escherde, Mahlerten, Nordstemmen und Rössing.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Nordstemmen zeigt im goldenen Schild einen roten Pfahl, belegt mit einem gestürzten goldenen Schwert der Bronzezeit.

(2) Die Flagge der Gemeinde Nordstemmen zeigt die Farben gelb und rot in zwei gleichbreiten Längsstreifen.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Nordstemmen, Landkreis Hildesheim".

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000,00 € übersteigt

b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000,00 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden

§ 4

Ortsräte

(1) In den Ortschaften Adensen, Barnten, Burgstemmen, Groß Escherde, Heyersum, Klein Escherde, Mahlerten, Nordstemmen und Rössing werden Ortsräte gewählt.

(2) Die Ortsräte bestehen aus sieben Mitgliedern.

(3) Ratsmitglieder, die in einer Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

(4) Bei ihren Entscheidungen sind die Ortsräte an die Höhe der ihnen im Rahmen des Haushaltsplans für diese Aufgaben bereitgestellten Haushaltsmittel gebunden.

(5) Die Ortsbürgermeisterinnen / Ortsbürgermeister erfüllen unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung, die der Bürgermeister im Rahmen einer Dienst- und Geschäftsanweisung näher bestimmt.

(6) Die Ortsbürgermeisterinnen / Ortsbürgermeister können die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnen und werden für diesen Fall nicht in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

§ 5

Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher

(1) Für die Ortschaft Hallerburg wird eine Ortsvorsteherin oder ein Ortsvorsteher bestellt.

(2) § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Für die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher kann eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter durch den Rat bestimmt werden.

(4) Das Vorschlagsrecht für die Stellvertretung der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers richtet sich nach den Bestimmungen des § 96 Abs. 1 S. 1 NKomVG.

(5) Der Ortsvorsteher / die Ortsvorsteherin und die Stellvertretung müssen mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz in der Ortschaft Hallerburg wohnhaft sein.

(6) Die Ortsvorsteherin / der Ortsvorsteher und die Stellvertretung können abberufen werden, wenn der Rat dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließt.

§ 6

Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei repräsentativen Aufgaben der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Gemeinderätin oder als Erster Gemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Nordstemmen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, u.s.w.).

(4) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nordstemmen werden im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Hildesheim verkündet bzw. bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden (Ersatzverkündung). Die Ersatzverkündung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Bestandteile in der Satzung oder Verordnung grob umschrieben wird. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzverkündung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in dem an der Gemeindeverwaltung in Nordstemmen, Rathausstraße 3, befindlichen Aushangkasten. Die Aushangzeit beträgt eine Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(3) Bekanntmachungen nach Abs. 2 sind mit einem Stempel bzw. Aufdruck zu versehen, aus dem der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme hervorgehen.

(4) Auf die Bekanntmachungen nach Abs. 1 und 2 wird im gemeindlichen Mitteilungsblatt „Die Woche" sowie auf dem Internetauftritt der Gemeinde Nordstemmen „www.nordstemmen.de" nachrichtlich hingewiesen. Soweit Bekanntmachungen speziell die Ortschaften betreffen, werden diese zusätzlich nachrichtlich in der jeweiligen Ortschaft an der dafür vorgesehenen Stelle veröffentlicht.

(5) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, durch Aushang in dem an der Gemeindeverwaltung in Nordstemmen, Rathausstraße 3, befindlichen Aushangkasten verkündet bzw. bekannt gemacht. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 Abs. 2 mindestens eine Woche von der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 11

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

(1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

(2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahmen ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt zum 01.11.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Nordstemmen vom 15.03.2018 außer Kraft.

Nordstemmen, den 25.09.2018

Gemeinde Nordstemmen

Norbert Pallentin
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung

über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Nordstemmen (Abwasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds. Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 22), in Verbindung mit den §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 121), hat der Rat der Gemeinde Nordstemmen in seiner Sitzung am 25.09.2018 folgenden 1. Nachtrag zur Abwasserabgabensatzung der Gemeinde Nordstemmen vom 14.12.2012 beschlossen:

Artikel I

§ 15 erhält folgende Fassung:

§ 15 Gebührensätze

(1) Die Schmutzwassergebühr beträgt 4,00 € pro m³.

(2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,55 € pro m².

Artikel II

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Nordstemmen (Abwasserabgabensatzung) tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Nordstemmen, 25.09.2018

Gemeinde Nordstemmen

GEMEINDE NORDSTEMMEN 2 LANDKREIS HILDESHEIM

Der Bürgermeister

Norbert Pallentin

Satzung der Gemeinde Nordstemmen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und §§ 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabegesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Gemeinde Nordstemmen in seiner Sitzung am 25.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Nordstemmen werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§2
Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3
Gebühren

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zurzeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro aufgerundet festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

a) ganz oder teilweise angelehnt oder
b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4
Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 17 des Kostentarifs.

(2) Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Amtshandlung zu erheben.

(3) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die Gebühr aus Absatz 1 nach dem Umfang der Abweisung oder Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H. Bei vollständiger Rücknahme des Rechtsbehelfs entstehen keine Rechtsbehelfsgebühren.

(4) Wird der Rechtsbehelf ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5
Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte,

2. amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:

   a) Arbeits- und Dienstleistungssachen, soweit sie ein bestehendes oder früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Gemeinde Nordstemmen betreffen
   b) Besuch von Schulen mit Ausnahme der Herstellung von Zeugnisabschriften oder –kopien sowie Zweitausfertigungen von Schulzeugnissen
   c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
   d) Nachweise der Bedürftigkeit

3. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,

4. Verwaltungstätigkeiten, zu denen

a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung der Gebühren kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6
Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten.

(2) Auslagen, die bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs entstanden sind, sind nicht zu erstatten, soweit diesem stattgegeben wird.

(3) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
2. Telefongebühren und Gebühren für die Übermittlung durch Faxgeräte,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(4) Beim Verkehr mit den Behörden des Bundes, des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

(5) Bei Pauschalbeträgen nach dem Kostentarif sind Auslagen nach Abs. 3 Nrn. 1, 2 und 8 enthalten und werden nicht gesondert erhoben.

§ 7
Kostenschuldner

(1) Kostenschuldner ist, wer zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.

(2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8
Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit Rücknahme des Antrags.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9
Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10
Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Nordstemmen vom 18. Juni 2002 außer Kraft.

Nordstemmen, den 25.09.2018

Bürgermeister

S A T Z U N G
über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Freden (Leine) außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2010, Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2018 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 22), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2012, Seite 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. September 2017 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 297), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2017, Seite 121), hat der Rat der Gemeinde Freden (Leine) in seiner Sitzung am 25.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Einsätze der Feuerwehr sind bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich.
Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Gemeinde Freden (Leine) wird durch die Feuerwehrsatzung vom 03.05.2017 festgelegt.

§ 2
Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Absatz 2 Nr. 1 – 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben

1. für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG,

   a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder

   b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere

      aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder

      bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,

2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,

3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,

4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),

5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und

6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

a) Beseitigung und Eindämmen von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
b) Türöffnung und -sicherung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
d) Einfangen oder Bergen von Tieren,
e) Aus- / Abpumpen von überfluteten Räumen (z. B. Kellern), Flächen, Behältern etc.,
f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
g) Bergung oder Sicherung von Sachen,
h) Absicherung von Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücksflächen,
i) Sicherung von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen gefährlicher Äste,
j) Absperren, Abklemmen oder Überprüfen von Rohren und Leitungen,
k) Entfernung von Schnee und gefährlichen Eiszapfen,
l) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

(2) Gebühren für nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Gemeinde Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.

(3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Absatz 1 Kostenersatz nach § 30 Absatz 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i. V. m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3
Gebührenschuldner

(1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG.
Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gemäß § 29 Absatz 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend.
Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Absatz 4 Satz 2 NBrandSchG.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4
Gebührentarif und -höhe

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.

(3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5
Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenschuld entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6
Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

(3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7
Haftung

Die Gemeinde Freden (Leine) haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Samtgemeinde Freden (Leine) über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben in der Fassung vom 16. August 2001 außer Kraft.

Freden (Leine), den 25.10.2018

Bürgermeister
(Heimann)

GEMEINDE FREDEN (LEINE) · LANDKREIS HILDESHEIM ·

Anlage:
Gebührentarif

Anlage zu § 4

Gebührentarif für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Freden (Leine)

Ziffer	Gebührentatbestand		Gebührensatz je Stunde
1.	**Personaleinsatz** je Feuerwehrmann / Feuerwehrfrau		44,00 €
2.	**Einsatz von Fahrzeugen (einschl. normgemäßer feuerwehrtechnischer Beladung)**		
2.1	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	200,00 €
2.2	Tragkraftspritzenfahrzeug - Wasser	TSF-W	273,00 €
2.3	Löschgruppenfahrzeuge	LF 8, LF 10	140,00 €
2.4		LF 20	327,00 €
2.5	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug	HLF 20	327,00 €
2.6	Tanklöschfahrzeuge	TLF 8, TLF 2000	140,00 €
2.7		TLF 16	165,00 €
2.8		TLF 3000	308,00 €
2.9	Einsatzleitfahrzeuge	ELW 1	90,00 €
2.10		ELW 1 - Landkreis	Festsetz. der FTZ + 15%
2.11	Mannschaftstransportfahrzeug	MTW	90,00 €
2.12	Schlauchwagen 2000 / Gerätewagen Logistik	SW 2000 / GW-L	Festsetz. der FTZ + 15%
	Die Gebührensätze unter Ziffer 2 enthalten die für die Reinigung und Wiederaufrüstung der Fahrzeuge und Geräte entstehenden Kosten für eigenes Personal sowie für die Fahrzeugbetriebsstoffe.		
3.	**Brandsicherheitswachen**		
3.1	Personalkosten nach Ziffer 1		
3.2	Mitgeführte Fahrzeuge werden mit jeweils 50 % der Gebührensätze unter Ziffer 2 berechnet.		
4.	**Beseitigung / Umsetzung von Wespen- oder anderen Insektennestern**		
4.1	Personalkosten nach Ziffer 1		
4.2	Mitgeführte Fahrzeuge werden mit jeweils 50 % der Gebührensätze unter Ziffer 2 berechnet.		
5.	**Bergung von Hunden, Katzen oder anderen Nutz- und Haustieren**		
5.1	Personalkosten nach Ziffer 1		
5.2	Mitgeführte Fahrzeuge werden mit jeweils 50 % der Gebührensätze unter Ziffer 2 berechnet.		
6.	**Türöffnungen**		
6.1	Personalkosten nach Ziffer 1		
6.2	Mitgeführte Fahrzeuge werden mit jeweils 50 % der Gebührensätze unter Ziffer 2 berechnet.		

7. 7.1 7.2	**Tragehilfen für den Rettungsdienst** Personalkosten nach Ziffer 1 Mitgeführte Fahrzeuge werden mit jeweils 50 % der Gebührensätze unter Ziffer 2 berechnet.	
8.	**Unfugalarm** Für die missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr, Fehlalarme und böswillige Alarme wird ein Grundbetrag von zuzüglich der Gebühren nach den Ziffern 1 und 2 dieses Gebührentarifs erhoben.	200,00 €
9. 9.1 9.2 9.3 9.4	**Sonstige Gebühren** Neben den Gebühren unter den Ziffern 1 bis 6 werden folgende Selbst- / Fremdkosten zum Selbstkosten- / Wiederbeschaffungspreis weiterberechnet: Verbrauchsmaterial wie Ölbindemittel, Einweg-Ölsperren, Schaum- und Netzmittel, Sauerstoff, Kohlensäure, Löschpulver, Prüfröhrchen, Atemfilter etc. nach dem tatsächlichen Verbrauch zuzüglich einer Vorhalte- und Verwaltungskostenpauschale von 15 %. Wasser aus dem Leitungsnetz zum jeweils gültigen Bezugspreis des Versorgungsträgers. Fremdkosten für Reinigung, Prüfung und Instandsetzung von Geräten und Ausrüstungen, vornehmlich Atemschutzgeräte und Feuerlöscher, Reinigung oder Ersatz verschmutzter Einsatzkleidung etc. Entsorgung von eingesetzten Ölbindemitteln und sonstigen Schadstoffen zuzüglich Personal- und Transportkosten nach den Ziffern 1 und 2. Sonstige einsatzbedingte Auslagen wie z. B. Inanspruchnahme Dritter, Beschaffung von Material, über das die Feuerwehr nicht verfügt.	
10.	**Gebühren für sonstige Inanspruchnahmen** Für Inanspruchnahmen bzw. Leistungen, die nicht in diesem Tarif aufgeführt sind, werden Gebühren nach den Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind, wobei der Wert des Gegenstandes und der Zeitaufwand zu berücksichtigen sind.	

SATZUNG

über Aufwandsentschädigungen, Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr (Entschädigungssatzung Feuerwehr) der Gemeinde Freden (Leine)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Freden (Leine) in seiner Sitzung am 25.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

(1) Die Ehrenbeamten und sonstigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Freden (Leine) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

a)	Gemeindebrandmeister/in	150,00 Euro
b)	Stellvertretende/r Gemeindebrandmeister/in	70,00 Euro
c)	Ortsbrandmeister/in einer Stützpunktfeuerwehr	70,00 Euro
d)	Ortsbrandmeister/in einer Feuerwehr mit Grundausstattung	50,00 Euro
e)	Stellvertretende/r Ortsbrandmeister/in einer Stützpunktfeuerwehr	40,00 Euro
f)	Stellvertretende/r Ortsbrandmeister/in einer Feuerwehr mit Grundausstattung	35,00 Euro
g)	Gemeindesicherheitsbeauftragte/r	30,00 Euro
h)	Gemeindeausbilder/in	25,00 Euro
i)	Gemeindejugendfeuerwehrwart/in	30,00 Euro
j)	Ortsjugendfeuerwehrwart/in	25,00 Euro
k)	Kinderfeuerwehrwart/in	25,00 Euro
l)	Brandschutzerzieher/in	25,00 Euro

(2) Die Beisitzer(innen) des Gemeindekommandos und der Ortskommandos erhalten für die Teilnahme an Kommandositzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 12,00 Euro, sofern sie keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 haben.

(3) Mit der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und 2 sind alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (insbesondere Verdienstausfall, Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Gemeindegebietes, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial) abgegolten. Ausgenommen hiervon sind Ansprüche nach § 32 und § 33 des NBrandSchG und die Aufwendungen für die Kinderbetreuung (siehe § 4).

(4) Werden mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen gleichzeitig wahrgenommen, wird die höhere Aufwandsentschädigung in voller Höhe, die Entschädigung für die weitere Funktion zur Hälfte gewährt.

§ 2

Zahlung der Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung nach § 1 dieser Satzung wird monatlich nachträglich gezahlt.

(2) Aufwandsentschädigungen für Funktionen nach dieser Satzung werden von Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie endet, gezahlt.

(3) Die Empfänger von Aufwandsentschädigungen haben die Verpflichtung, jede Änderung hinsichtlich der Voraussetzung für die Zahlung der Entschädigung oder deren Zahlungsweg unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 3

Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall

(1) Ist der Empfänger einer Aufwandsentschädigung länger als 3 Monate an der Ausübung seiner Funktion verhindert, ruht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung für die darüber hinausgehende Zeit mit 1/30 je Tag. Der ruhende Teil der Aufwandsentschädigung wird dem jeweiligen Vertreter oder der jeweiligen Vertreterin zu drei Viertel der Aufwandsentschädigung des Vertretenden gezahlt. Die Zahlung beginnt frühestens mit der Einstellung der Aufwandsentschädigung nach Satz 1.

(2) Erholungsurlaub bleibt bei der Berücksichtigung eines Verhinderungsfalles außer Betracht.

(3) Ist einem Empfänger von Aufwandsentschädigung die Führung der Dienstgeschäfte untersagt, oder ist er vorläufig des Dienstes enthoben worden, ruht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung mit 1/30 je Tag ab Eintritt des Ereignisses.

§ 4

Verdienstausfall und Kinderbetreuungskosten

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten Entschädigung für Verdienstausfall in Höhe des nachgewiesenen Verdienstausfalles und Kinderbetreuung nach den Vorschriften des § 32 Abs. 2 sowie § 33 Abs. 2, 3 und 4 NBrandSchG.

(2) Der nachgewiesene Verdienstausfall nach § 33 Abs. 4 NBrandSchG wird auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag von 36,00 Euro je Stunde, höchstens 8 Stunden pro Tag und maximal 40 Stunden pro Woche erstattet.

(3) Der Höchstbetrag für nachgewiesene Aufwendungen zur Kinderbetreuung nach § 33 Abs. 2 NBrandSchG wird auf 10,00 Euro je Stunde, höchstens jedoch 80,00 Euro je Tag festgesetzt.

§ 5

Auslagenersatz bei Dienstreisen und Lehrgängen

(1) Bei genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindegebietes (z. B. für die Teilnahme an Feuerwehrlehrgängen) werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung, unter Anrechnung der von anderen Stellen erbrachten Leistungen, sowie nachweislich entstandener Verdienstausfall ersetzt. Weitere Auslagen werden in diesen Fällen nicht erstattet.

(2) Die Entschädigung für die Teilnahme von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr an Lehrgängen der Feuerwehrtechnischen Zentrale und an der Truppmannausbildung Teil 1 wird durch Ratsbeschluss festgesetzt.

§ 6

Allgemeines

(1) Soweit Entschädigungen nach dieser Satzung der Sozialversicherungspflicht, der Lohn- oder Einkommenspflicht unterliegen, regeln die Empfänger selbst die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.

(2) Die Ansprüche auf Entschädigung nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Freden (Leine) über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr vom 16.01.2002 außer Kraft.

Freden (Leine), den 25.10.2018

Gemeinde Freden (Leine)

Bürgermeister
(Heimann)

GEMEINDE FREDEN (LEINE) · LANDKREIS HILDESHEIM ·

Friedhofssatzung

der Gemeinde Freden (Leine)
für die Friedhöfe in den Ortsteilen Everode, Eyershausen, Ohlenrode, Wetteborn und Winzenburg, sowie für die Friedhofskapellen in Freden (Leine)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17. Dezember 2010 (Art. 1 des Gesetzes v. 17.12.2010; Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576) zuletzt geändert durch Art. Art. 2 des Gesetzes v. 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 1,2,4 und 5 Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Freden (Leine) in seiner Sitzung vom **25.10.2018** folgende Satzung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Friedhofszweck
§ 3 Verwaltung und Unterhaltung
§ 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten
§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen
§ 7 Gewerbsmäßige Tätigkeit

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines
§ 9 Särge
§ 10 Ausheben der Gräber
§ 11 Ruhezeit
§ 12 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines
§ 14 Einteilung
§ 15 Einzelgrabstätten
§ 16 Doppelgrabstätten
§ 17 Ausgemauerte Gräber
§ 18 Urneneinzelgrabstätten
§ 19 Urnendoppelgrabstätten
§ 20 Erlöschen des Nutzungsrechts
§ 21 Rasengräber mit Namenstafel
§ 22 Anonyme Rasengräber
§ 23 Anonyme Urnengräber

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 24 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

VI. Grabmale

§ 25 Besondere Gestaltungsvorschriften
§ 26 Unterhaltung der Grabmale
§ 27 Entfernung von Grabmalen

VII. Pflege der Grabstätten

§ 28 Gärtnerische Pflege
§ 29 Vernachlässigung der Grabpflege
§ 30 Schadenersatz

VIII. Listenführung

§ 31 Verzeichnisse

IX. Friedhofskapelle und Trauerfeiern

§ 32 Friedhofskapelle
§ 33 Benutzung der Friedhofskapelle
§ 34 Trauerfeiern
§ 35 Besichtigung durch Angehörige bei ansteckender Krankheit

X. Schlussbestimmungen

§ 36 Alte Rechte
§ 37 Haftungsausschluss
§ 38 Gebühren
§ 39 Ordnungswidrigkeiten
§ 40 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

Die in den Ortsteilen Everode, Eyershausen, Ohlenrode, Wetteborn und Winzenburg liegenden Friedhöfe sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten der Gemeinde Freden (Leine).

§ 2
Friedhofszweck

1. Die Friedhöfe dienen vorrangig der Beisetzung von Personen, die bei ihrem Tode in den genannten Gemeinden oder Ortsteilen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Benutzung eines Doppelgrabes haben. Für die Bestattung anderer Verstorbenen bedarf es einer Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

2. Aufgrund der gärtnerischen Gestaltung entsprechen die Friedhöfe einer allgemeinen Grünfläche. Aufgrund dieser Funktion kann jeder die Friedhöfe als Orte der Besinnung zu ihrer Erholung aufsuchen.

§ 3
Verwaltung und Unterhaltung

Die Verwaltung, Beaufsichtigung und Pflege der Friedhöfe obliegt der Gemeinde Freden (Leine). Es wird kein genereller Winterdienst durchgeführt.

§ 4
Schließung und Entwidmung

1. Die Friedhöfe, einzelne Teile der Friedhöfe oder einzelne Grabstätten können aus wichtigen Gründen durch Ratsbeschluss geschlossen oder entwidmet werden. Bei einer Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung.

2 Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

3. Bei einer Entwidmung wird den Friedhöfen die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen entzogen. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

4. Die Entscheidung einer Schließung oder Entwidmung ist mindestens einen Monat vor ihrem Inkrafttreten im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Freden (Leine) bekannt zu geben.

5. Nach der Schließung werden keine Nutzungsrechte mehr verliehen. Bei einer beschränkten Schließung dürfen bei bestehenden Nutzungsrechten an mehrstelligen Grabstätten Beisetzungen nur noch auf unbelegten Grabstellen vorgenommen werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit zulässig.

6. Entschädigungen hierfür werden nicht geleistet.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

1. Die Friedhöfe sind in den Monaten April bis September von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr und in den Monaten Oktober bis März von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet.

2. Die Gemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6
Verhalten auf den Friedhöfen

1. Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der von der Gemeinde beauftragten Personen ist Folge zu leisten.

2. Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

3. Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
   a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, zu befahren;
   b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten;
   c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;
   d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
   e) Drucksachen zu verbreiten;
   f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
   g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlage zu verunreinigen und zu beschädigen, Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) zu Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
   h) zu lärmen und zu spielen;
   i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

4. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 7
Gewerbsmäßige Tätigkeit

1. Bei Gewerbetreibenden (Bestattungsunternehmer, Steinmetze, Gärtner und andere Handwerker), die auf den gemeindlichen Friedhöfen ihre Tätigkeit ausüben wollen, bedarf es einer Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Sie haben die geltenden Bestimmungen zu beachten.

2. Die Friedhofsverwaltung kann Gewerbetreibende und deren Bedienstete von der gewerbsmäßigen Tätigkeit wieder ausschließen, sobald sie trotz schriftlicher Verwarnung die Vorschriften der Friedhofsordnung oder die Anordnungen der Aufsichtspersonen nicht beachten. Auch wegen Unzuverlässigkeit, ungebührlichen Verhaltens oder unlauteren Wettbewerbs kann die Berechtigung versagt oder jederzeit zurückgenommen werden.
3. Den Gewerbetreibenden ist untersagt, ihre Arbeit an Gräbern durchzuführen, für die sie von den Angehörigen keinen Auftrag erhalten haben.

4. Gewerbetreibende dürfen nur von morgens 8.00 Uhr bis abends 17.00 Uhr auf den Friedhöfen tätig sein. An Sonntagen sowie an Feiertagen dürfen sie weder Arbeiten ausführen noch Werkstoffe liefern. Ausnahmen können im Einzelfall von der Friedhofsverwaltung erteilt werden.

5. Die Durchführung von Arbeiten kann an bestimmten Tagen, zu bestimmten Tageszeiten an Stellen der Friedhöfe untersagt oder eingeschränkt werden. In der Nähe von Beerdigungen müssen sämtliche Arbeiten bis zur Beendigung der Trauerfeier ruhen.

6. Schäden an Wegen, Anlagen oder Grabstätten, die beim Heranschaffen von Werkstoffen oder bei den Arbeiten entstanden sind, müssen von den Gewerbetreibenden, die sie verursacht haben, auf deren Kosten behoben werden oder die Friedhofsverwaltung lässt auf Kosten dieser Gewerbetreibenden die Ausbesserungen durchführen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8
Allgemeines

1. Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

2. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.

3. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit dem zuständigen Pastor fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 9
Särge

1. Die Särge und Urnen müssen so beschaffen sein, dass sie die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nachhaltig nicht verändern.

2. Eine Erdbestattung ist nur in geschlossenen und feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig.

3. Das Material der Särge muss eine ordnungsgemäße Verwesung innerhalb der Ruhezeit

sicherstellen.

§ 10
Ausheben der Gräber

1. Die Gräber werden durch die von der Friedhofsverwaltung zugelassenen freiberuflich tätigen Totengräber ausgehoben und wieder zugefüllt. Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung gestattet werden.

2. Die Tiefe der jeweiligen Gräber von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges beträgt mindestens 0,90 m.

3. Die Tiefe der jeweiligen Urneneinzel- und Doppelgrabstätten von der Erdoberfläche bis zu Oberkante der Urne beträgt 0,65 m.

4. Für das Einebnen der Gräber nach der Beisetzung, haben die Angehörigen des Verstorbenen Sorge zu tragen.

§ 11
Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre. Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt die Ruhezeit 20 Jahre.

§ 12
Umbettungen und Ausgrabungen

1. Umbettungen dürfen grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

2. Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher anzuhören, vorausgesetzt die Anschriften sind rechtzeitig zu ermitteln.

3. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme des Absatzes 2 nicht zulässig.

4. Umbettungen aus Wahl- und Urnenwahlgrabstätten bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Vor Ablauf der Ruhezeit, bedarf die Umbettung der schriftlichen Erlaubnis des Gesundheitsamtes und der zuständigen Ordnungsbehörde.

5. Eine Umbettung kann nur auf Antrag erfolgen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederherrichtung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

6. Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grabeinteilung nicht entgegenstehen.

7. Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung.

8. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 13
Allgemeines

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Friedhofssatzung.

§ 14
Einteilung

1. Die Gräber werden angelegt als:
   a) Einzelgrabstätten (§ 15)
   b) Doppelgrabstätten (§ 16)
   c) Urneneinzelgrabstätten (§ 18)
   d) Urnendoppelgrabstätten (§ 19)
   e) Rasengräber mit Namenstafel (§ 21)
   f) anonyme Rasengräber (§ 22)
   g) anonyme Urnengräber (§ 23)

2. Die Namensplatten haben eine Größe von 30 cm x 40 cm.

3. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Doppelgrabstätten, an Urnendoppelgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15
Einzelgrabstätten

1. Einzelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.

2. Bei Erdbeisetzungen darf in jedem Grab grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Es kann gestattet werden, eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen, neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder (bis zu 5 Lebensjahren) in einem Grab zu bestatten.

3. Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können nicht geltend gemacht werden. Ein Wiedererwerb von Einzelgräbern oder Verlängerung der Ruhefrist ist nicht möglich.

4. Die Maße der Einzelgräber für Kinder bis zu 5 Jahren betragen: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,50 m. Die Maße für Einzelgräber für Personen über 5 Jahren betragen: Länge 2,10 m, Breite 1,00 m, Abstand 0,50 m.

5. Die Grabstätten werden nach Ablauf der Ruhefrist wieder belegt. Über die Wiederbelegung entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 16
Doppelgrabstätten

1. Doppelgrabstätten sind Grabstätten von grundsätzlich zwei Grabstellen für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen werden kann und deren Lage im Feld der Doppelgräber von der Friedhofsverwaltung bestimmt wird. Sie werden erst wieder freigegeben, wenn das Nutzungsrecht an diesen Grabstellen erloschen ist. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Doppelgrabstätte möglich.

2: Die Beisetzung einer Urne in eine Doppelgrabstätte, über die zwei Grabstellen hinaus, ist gestattet, sofern der Verstorbene unter die in Satz 7 aufgeführten Angehörigen fällt.

3. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Bescheinigung. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung zulässig.

4. Zur Aufforderung einer rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages, ist die Friedhofsverwaltung nicht verpflichtet. Überschreitet bei der zweiten Beisetzung die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so sind die Berechtigten zur Wahrung der Ruhefrist verpflichtet, das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstelle um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei Erneuerungen der Nutzungsrechte nach der jeweils gültigen Gebührensatzung. Wird innerhalb der Nutzungsdauer auf nicht genutzte Stellen verzichtet, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

5. Das Recht einer Doppelgrabstätte erlischt:
   a) wenn der Friedhof oder der betreffende Teil als Begräbnisplatz geschlossen wird;
   b) nach Ablauf der Nutzungszeit.

6. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen.

7. Die beizusetzenden Leichen richten sich nach der Zahl der erworbenen Grabstellen. In den Grabstellen können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf besonderer Genehmigung. Als Angehörige gelten:
   a) Ehegatten,
   b) Verwandte auf- und absteigender Linie,
      angenommene Kinder und
      Geschwister,
   c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.

8. Der Erwerber kann der Friedhofsverwaltung die Personen schriftlich benennen, die in den Doppelgrabstellen beigesetzt werden sollen. Andere Bestattungen dürfen dann in diesen Grabstellen nicht vorgenommen werden.

9. Die Maße eines Doppelgrabes betragen: Länge 2,50 m, Breite 2,50 m.

10. In einer bereits für eine Bestattung benutzten Grabstelle eines Doppelgrabes kann erst nach Ablauf der Ruhefrist wieder eine Erdbestattung vorgenommen werden.

11. Das Aufstellen von Bänken auf Doppelgrabstätten ist nur in besonderen Fällen mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung gestattet.

§ 17
Ausgemauerte Gräber

Die Ausmauerung von Grabstätten ist nicht gestattet.

§ 18
Urneneinzelgrabstätten

1. Urneneinzelgrabstätten sind Aschenstätte, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne zugeteilt werden. In einer Urneneinzelgrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.

2. Urnenkammern dürfen nicht angelegt werden.

3. Urneneinzelgrabstätten sind mit einer umlaufenden Einfassung anzulegen.

4. Die Maße einer Urneneinzelgrabstelle betragen: Länge 0,50 m, Breite 0,50 m.

5. Soweit sich nicht aus der Friedhofsatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Einzelgrabstätten auch für Urneneinzelgrabstätten.

§ 19
Urnendoppelgrabstätten

1. Urnendoppelgrabstätten sind Aschenstätte, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

2. Es können bis zu fünf Urnen in einem Urnendoppelgrab beigesetzt werden. In einem bereits belegten Urnendoppelgrab dürfen nur der Ehegatte oder ein naher Verwandter des bereits Beigesetzten beerdigt werden. Bei der Beisetzung muss das Nutzungsrecht für die vorhandene Urnendoppelgrabstätte vollständig verlängert werden, um deren Nutzungsdauer der zusätzlich beigesetzten Urne anzugleichen.

3. Urnenkammern sind nicht gestattet.

4. Die Maße einer Urnendoppelgrabstelle betragen: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m.

5. Soweit sich nicht aus der Friedhofsatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Doppelgrabstätten auch für Urnendoppelgrabstätten.

§ 20
Erlöschen des Nutzungsrechts

Nach Erlöschen des Nutzungsrechts hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die beigesetzten Urnen zu entfernen.

§ 21
Rasengräber mit Namenstafel

1. Rasengräber und Urnengrabstellen im Rasenbereich mit Namenstafel sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die nur durch eine Steintafel gekennzeichnet werden, die den Namen, sowie das Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen enthält.

2. Die Bestimmungen über Belegung und Grabmaße entsprechen denen der Einzelgrabstellen und Urneneinzelgrabstätten.

§ 22
Anonyme Rasengräber

1. Anonyme Rasengräber sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, ohne Kennzeichnung der genauen Lage, namenlos unter dem grünen Rasen.

2. Die Bestimmungen über Belegung und Grabmaße entsprechen denen der Einzelgrabstellen.

§ 23
Anonyme Urnengräber

1. Anonyme Urnengräber sind Aschenstätte, ohne Kennzeichnung der genauen Lage, namenlos unter dem grünen Rasen.

2. Die Bestimmungen über Belegung und Grabmaße entsprechen denen der Urneneinzelgrabstätten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 24
Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstelle ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des

Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

VI. Grabmale

§ 25
Besondere Gestaltungsvorschriften

1. Die Errichtung von Grabmalen, Einfriedigungen und sonstigen Anlagen oder deren Veränderung bedarf einer Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung ist bereits vor der Anfertigung des Grabmals bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

2. Den Anträgen sind die zur Prüfung der Entwürfe notwendigen Zeichnungen (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) im Maße 1:10 in doppelter Ausfertigung beizufügen. Außerdem sind anzugeben: Der Werkstoff, die Bearbeitungsweise, die Schrift- und Schmuckverteilung sowie die Schmuckfarbe. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

3. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Anordnungen über die Werkstoffe, Art und Größe der Grabmale, Einfriedigungen usw. zu treffen und die Genehmigung zur Einrichtung von Grabmalen zu versagen, wenn die geplante Anlage nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht. Nicht genehmigungsfähig sind:
   a) Grabmale und Einfassungen aus Betonfertigteilen oder vor Ort hergestelltem Beton,
   b) Ölfarbanstrich auf Steingrabmälern,
   c) Inschriften, die der Form des Grabmals und der Weihe des Ortes nicht entsprechen sowie in der Farbe und Bearbeitung dem Werkstoff des Grabmales nicht angepasst sind.

4. Holzkreuze sind in Gestalt und Material nur in bodenständiger Ausführung erlaubt. Deckfarbenanstriche sind nicht gestattet. Soweit die Kreuze mit Metallabdeckungen versehen werden, müssen diese aus Kupferblech bestehen.

5. Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit" hergestellt sind.

6. Grabmale auf Einzelgräbern und Doppelgrabstätten dürfen nicht höher als 1,00 m einschl. Sockel sein. Durch die Form der Denkmale dürfen religiöse Anschauungen nicht verletzt werden.

7. Bei Errichtung der Anlagen ist die mit Genehmigungsvermerk versehene Zeichnung mitzuführen. Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht den Zeichnungen, so kann es auf Kosten des Berechtigten entfernt werden.

8. Firmenhinweise jeder Art dürfen nicht angebracht werden.

9. Zur Abdeckung der Grabstätten dürfen nur Pflanzen, Steinplatten oder Kies verwendet werden. Das Abdecken der Grabflächen mit Beton ist verboten.

10. Das Legen von Steinplatten um die Grabstelle herum ist grundsätzlich gestattet. Die Gestaltungsvorschriften des § 25 finden Anwendung.

§ 26
Unterhaltung der Grabmale

1. Die auf den Grabstellen errichteten Denkmale müssen von den Benutzungsberechtigten, bis zum Ablauf ihres Anrechtes auf die betreffende Grabstelle, in einem guten und verkehrssicheren Zustand gehalten werden. Die Grabmale sind nach den allgemeinen

Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich nicht senken können. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV). Die BIV-Richtlinie gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

2. Die Friedhofsverwaltung führt jährliche Kontrollen durch.

3. Wenn nach einer unbeachteten Aufforderung seitens der Friedhofsverwaltung, aufgrund eines mangelhaften Zustandes eines Denkmals, eine Abhilfe nicht innerhalb einer festgesetzten Frist geschieht, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Teile bzw. Stücke, sowie alle Schäden die aufgrund der Nichtbeachtung der Bestimmungen entstehen auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu entfernen bzw. beseitigen.

4. Die Berechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der an anderen Personen infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmale oder durch Abstürzen der Teile von solchen verursacht wird. Grabmale, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können entfernt werden, falls Beteiligte nicht in der Lage sind oder sich weigern, die Wiederherstellung ordnungsgemäß vorzunehmen. Die Kosten für diese Entfernung hat der jeweilige Berechtigte zu tragen.

5. In Fällen akuter Gefahr ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, Grabmale, die umzustürzen drohen, umzulegen. Hierbei ist mit äußerster Vorsicht zu verfahren. Die Grabmale sind auf den Grabstätten zu lagern.

§ 27
Entfernung von Grabmalen

Die in § 25 genannten Anlagen werden von der Friedhofsverwaltung nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt.

VII. Pflege der Grabstätten

§ 28
Gärtnerische Pflege

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise (§ 24) gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.

2. Die Grabstätten dürfen nur mit geeigneten Gewächsen bepflanzt werden, die die benachbarten Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Bäume dürfen nicht gepflanzt werden.

3. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Gewächse anordnen und nach einer angemessen gesetzten, jedoch fruchtlos verstreichenden Frist, den Schnitt oder die Beseitigung auf Kosten der Berechtigten vornehmen lassen.

4. Die Herrichtung der Grabstätten obliegt den Berechtigten. Gepflanzte Sträucher gehen in das Eigentum der Gemeinde über. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt und verändert werden.

5. Grabbeete dürfen die Höhe von 0,25 m nicht überschreiten.

6. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

7. Die Friedhofsverwaltung kann für einzelne Friedhofsteile bestimmte Vorschriften über die Art und den Umfang der Gräber erlassen.

8. Das Abstellen von Pflanzschalen, Blumen usw. auf Rasengräbern mit Namensplatte und Urnengräbern mit Namensplatte ist untersagt. Grabschmuck ist an den dafür angelegten Trauerstellen abzulegen. Verwelkter Grabschmuck ist unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

§ 29
Vernachlässigung der Grabpflege

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer gesetzten Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Freden (Leine) und ein achtwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, so haben noch einmal eine entsprechende Bekanntmachung und ein achtwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Anlagen innerhalb von 3 Monaten, seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides, zu entfernen. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgebenden Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolge des § 3 hinzuweisen.

§ 30
Schadenersatz

Anspruch auf Entschädigung wegen Einebnung der Grabstätten oder Beseitigung ihrer Ausstattung nach Ablauf der Ruhefristen bei Reihengräbern bzw. der Nutzungsdauer bei Doppelgräbern kann nicht geltend gemacht werden.

VIII. Listenführung

§ 31
Verzeichnisse

Es werden geführt:
a) Verzeichnisse der Beigesetzten mit laufenden Nummern der verliehenen Grabstätten
b) Zeichnerische Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.)

IX. Friedhofskapelle und Trauerfeiern

§ 32
Friedhofskapelle

1. Der Gemeinde obliegt in ihrem Bezirk die Wahrung einer ordnungsmäßigen und hygienischen Aufbewahrung der Leichen. Für eine solche Aufbewahrung stehen die Friedhofskapellen zur Verfügung.

2. Ist in einem Ortsteil eine Friedhofskapelle nicht vorhanden, so ist die Kapelle der Nachbargemeinde bzw. des Nachbarortsteiles in Anspruch zu nehmen.

3. Die Friedhofskapellen stehen für Trauerfeierlichkeiten zur Verfügung.

4. Die in dieser Satzung aufgeführten Friedhofskapellen in Freden (Leine) befinden sich auf den Friedhöfen der zuständigen Kirchengemeinden.

§ 33
Benutzung der Friedhofskapelle

1. In den Friedhofskapellen werden sämtliche Leichen in verschlossenen Särgen, soweit es der Raum gestattet, aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt gemäß § 7 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. Seite 381).

2. Sämtliche Todesfälle und der Zeitpunkt der Beerdigung sind der Gemeindeverwaltung oder dem von ihr mit der Betreuung der Friedhofskapellen Beauftragten unverzüglich bekannt zu geben.

3. Die Verstorbenen sind von den Angehörigen spätestens 36 Stunden nach dem Eintreten des Todes in die Leichenhalle zu überführen.

4. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen zu bestimmten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

5. Für den Fall vorsätzlicher Zuwiderhandlung trotz entsprechender Belehrung wird ein Zwangsgeld bis zu 100,00 Euro angedroht. Das Zwangsgeld wird im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

6. Die Reinigung der Friedhofskapelle obliegt dem Bestatter. Anfallende Kosten sind mit den Angehörigen abzurechnen.

§ 34
Trauerfeiern

1. Für die im Zusammenhang mit dem Begräbnis stehende Trauerfeier ist die Benutzung der Friedhofskapelle vorgeschrieben.

2. Die Benutzung des Feierraumes kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

3. Sargträger für den Weg von der Friedhofskapelle zum Grab sind von den Angehörigen zu stellen.

§ 35
Besichtigung durch Angehörige bei ansteckender Krankheit

1. Die Leichen der anzeigepflichtigen, ansteckenden Krankheiten Verstorbener müssen sofort in geschlossenen Särgen in die Friedhofskapelle gebracht und in einem besonderen Raum verschlossen aufgestellt werden. Sofern dies nicht möglich ist, kann die Aufbewahrung in der Friedhofskapelle versagt werden.

2. Die Särge dürfen zur Besichtigung durch die Angehörigen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes vorübergehend nochmals geöffnet werden.

X. Schlussbestimmungen

§ 36
Alte Rechte

1. Bei Grabstellen, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer bleiben weiterhin bestehen.

2. Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 37
Haftungsausschluss

Die Gemeinde Freden (Leine) haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besondere Obhut- und Überwachungspflicht. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 38
Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Freden (Leine) verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 39
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 40
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung in der Fassung vom 01.01.2015 außer Kraft.

Freden (Leine), den 25.10.2018

Gemeinde Freden (Leine)

Der Bürgermeister

GEMEINDE FREDEN (LEINE) · LANDKREIS HILDESHEIM

(Heimann)

FB 61
2018

Hildesheim, den 15. November

Zur **Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim**:

Stadt Hildesheim

Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Amtliche Bekanntmachung über den Beschluss zum Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen (VU) für ein neues förmlich festzulegendes Sanierungsgebiet im Bereich der Hildesheimer Neustadt zwischen Goslarsche Straße mit Hindenburgplatz und Kreuzungsbereich Zingel im Norden, die Sedanstraße im Osten, die Fachhochschule, Kreuzung Goschentor und Kehrwiederwall im Süden und die Straße Lappenberg und die Bebauung an der Wollenweberstraße im Westen

Die Stadt Hildesheim gibt nachstehenden Stadtratsbeschluss vom 12.11.2018 über den Beschluss zum Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen (VU) bekannt:

Nach Prüfung sind in dem im Lageplan (s. Abbildung) gekennzeichneten Gebiet Vorbereitende Untersuchungen nach § 141 BauGB zu beginnen. Der Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses. Dieser Beschluss ist gemäß § 141 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB hinzuweisen.

§ 141 Abs. 1 bis 4 BauGB „Vorbereitende Untersuchungen" lautet:

„(1) Die Gemeinde hat vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets die vorbereitenden Untersuchungen durchzuführen oder zu veranlassen, die erforderlich sind, um Beurteilungsunterlagen zu gewinnen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen. Die vorbereitenden Untersuchungen sollen sich auch auf nachteilige Auswirkungen erstrecken, die sich für die von der beabsichtigten Sanierung unmittelbar Betroffenen in ihren persönlichen Lebensumständen im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich voraussichtlich ergeben werden.

(2) Von vorbereitenden Untersuchungen kann abgesehen werden, wenn hinreichende Beurteilungsunterlagen bereits vorliegen.

(3) Die Gemeinde leitet die Vorbereitung der Sanierung durch den Beschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen ein. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auf die Auskunftspflicht nach § 138 hinzuweisen.

(4) Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen finden die §§ 137, 138 und 139 über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen, die Auskunftspflicht und die Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger Anwendung; ab diesem Zeitpunkt ist § 15 auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Absatz 1 und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden. Mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets wird ein Bescheid über die Zurückstellung des Baugesuchs sowie ein Bescheid über die Zurückstellung der Beseitigung einer baulichen Anlage nach Satz 1 zweiter Halbsatz unwirksam."

Die genaue Umgrenzung des Gebietes der Vorbereitenden Untersuchungen ist auf dem nachstehend abgebildeten Lageplan rot umgrenzt dargestellt. Bei dem rot gestrichelten Bereich handelt es sich um den erweiterten Betrachtungsraum.

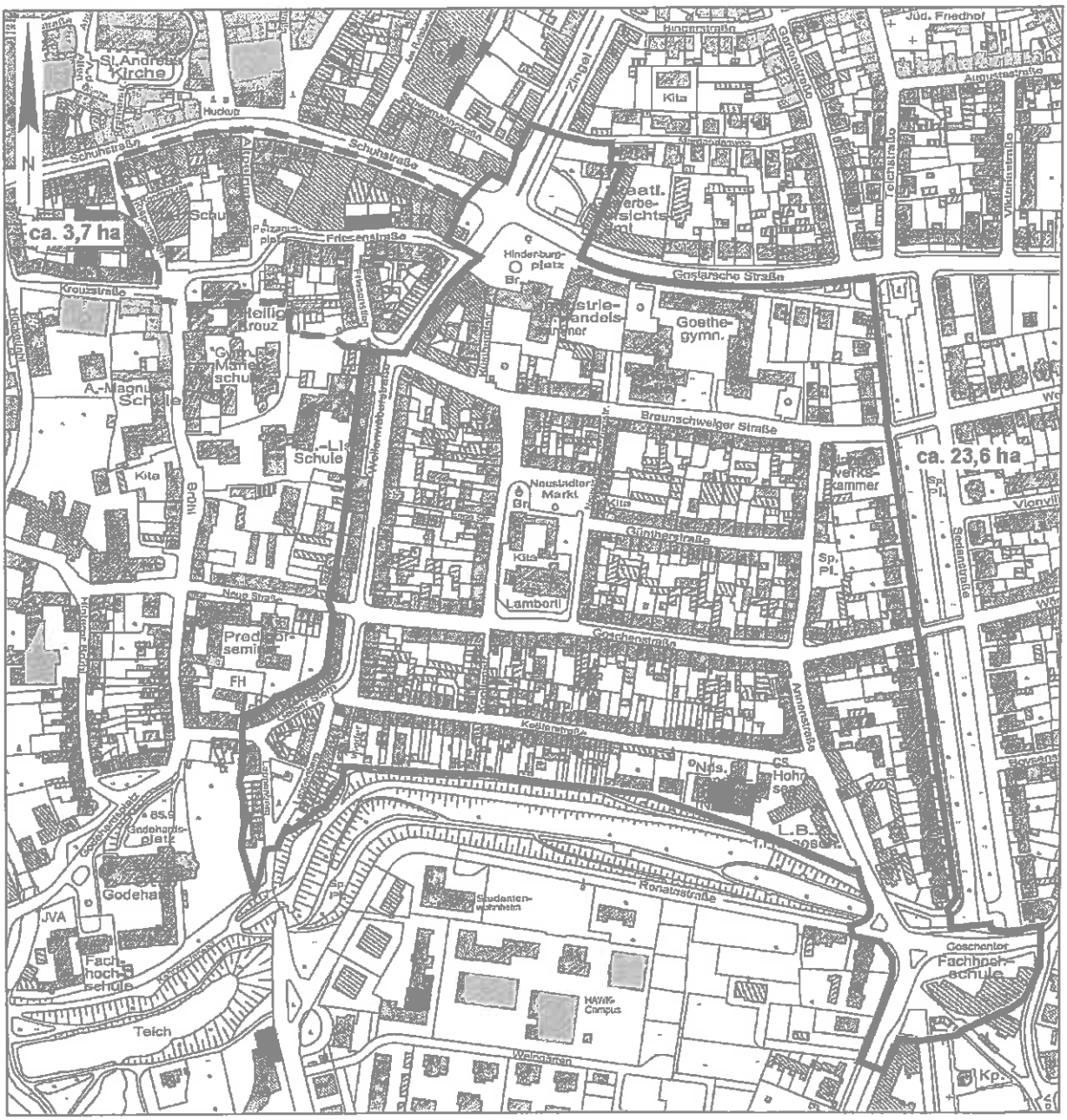

Auf die Auskunftspflicht nach § 138 Abs. 1 bis 4 BauGB wird nachstehend hingewiesen:

„(1) Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten

an andere Beauftragte im Sinne des § 157 sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden.

(3) Die mit der Erhebung der Daten Beauftragten sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

(4) Verweigert ein nach Absatz 1 Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde."

Hildesheim, den 15. November 2018

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

Gebührensatzung

zur Friedhofssatzung der Gemeinde Freden (Leine) für die Friedhöfe in den Ortsteilen Everode, Eyershausen, Ohlenrode, Wetteborn und Winzenburg sowie für die Benutzung der Friedhofskapellen in Freden (Leine).

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17. Dezember 2010 (Art. 1 des Gesetzes v. 17.12.2010; Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 1,2,4 und 5 Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Freden (Leine) in seiner Sitzung vom **25.10.2018** folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Benutzung

Für die Verwaltung und Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Freden (Leine) in Everode, Eyershausen, Ohlenrode, Wetteborn und Winzenburg sowie für die Inanspruchnahme und Benutzung der Friedhofskapellen auf diesen Friedhöfen einschließlich der auf den kirchlichen Friedhöfen errichteten Friedhofskapellen in Freden (Leine) werden die in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren erhoben.

§ 2
Gebührenpflichtiger

1. Zur Inanspruchnahme der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden nach Maßgabe dieser Satzung (§ 5) Gebühren erhoben.

2. Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet:
   a) wer die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen beantragt oder veranlasst hat;
   b) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat.

3. Mehrere Gebührenschuldner/Gebührenschuldnerinnen haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Gebühren entstehen, wenn die Amtshandlung beantragt oder die begehrte Leistung gewährt worden ist.

2. Für Doppelgräber entsteht die Gebührenpflicht mit der Überlassung bzw. Verlängerung der Überlassungsdauer.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Heranziehung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebührenschuld ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

2. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen bzw. beigetrieben.

§ 5
Gebührentarif

1. Einzelgrabstätten	
a) Kinder bis zu 5 Jahren/Totgeburt	150,00 Euro
b) Personen über 5 Jahre	500,00 Euro
2. Doppelgrabstätten	
a) Für jede Grabstelle	720,00 Euro
b) Beisetzung einer Urne in einem Doppelgrab	250,00 Euro
c) Verlängerung bzw. Erneuerung des Nutzungsrechtes je Jahr und Grabstelle (auch bei Beisetzung einer Urne)	**24,00 Euro**
3. Urneneinzelgrabstätten	
Für jede Urneneinzelgrabstätte	500,00 Euro
4. Urnendoppelgrabstätten	
a) Für jede Urnengrabstelle	500,00 Euro
b) Für die Verlängerung bzw. Erneuerung des Nutzungsrechtes je Jahr und Urnendoppelgrabstelle	24,00 Euro
5. Rasengrabstätten	
a) Für jede Rasengrabstätte je Grabstelle einschl. Pflegekosten	1.260,00 Euro
b) Genehmigung, Überprüfung und Abräumung der Namensplatte	80,00 Euro
6. Anonymen Urnengrabstätten	
Je Grabstelle einschließl. Pflegekosten	1.260,00 Euro
7. Anonymen Rasengräbern	
Je Grabstelle einschließl. Pflegekosten	1.260,00 Euro
8. Urnengrabstätte	
Für die Überlassung einer Urnengrabstätte unter dem Rasen mit Namensplatte je Grabstelle einschl. Pflegekosten	1260,00 Euro

9. Benutzung der Friedhofskappelle

a) Benutzung der Friedhofskapelle (ohne Reinigung)	115,00 Euro
b) Aufbewahrung einer Leiche, die nicht auf dem jeweiligen Friedhof beigesetzt wird, (jede angefangenen 24 Stunden)	70,00 Euro

c) Falls eine Totenfrau bestellt wird, ist die Entlohnung Sache des Auftraggebers

10.Aufstellung von Grabmalen

Genehmigung, Überprüfung und Grabräumung sind enthalten 340,00 Euro

11.Berechtigungskosten

für die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen (jährlich) 50,00 Euro

12.Ausheben und das Verfüllen der Gräber

von der Gemeinde Freden (Leine) zugelassene freiberufliche Totengräber werden tätig. Die Entlohnung unterliegt der freien Vereinbarung.

13. Laufende Entsorgung

der Grünabfälle und des Grabschmuckes je Grabstelle (jährlich) 3,50 Euro

14.Vorzeitiges Einebnen

Je Grabstelle (jährlich) 28,00 Euro

§ 6
Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom **01.02.2015** außer Kraft.

Freden (Leine), **22.11.2018**

Gemeinde Freden (Leine)

GEMEINDE FREDEN (LEINE) · LANDKREIS HILDESHEIM ·

Bürgermeister
(Heimann)

Sitzung des Kreistages

Am Donnerstag, dem 06.12.2018 findet um 16.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim, eine Sitzung des Kreistages statt.

I. Öffentliche Sitzung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2. Genehmigung des Protokolls vom 24.09.2018 (öffentlicher Teil)

3. Einwohnerfragestunde

4. Aktuelle Stunde

5. Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses
   - Vorlage 300/XVIII

6. Feuerwehrführungskräfte;
   Ernennung der Brandschutzabschnittsleiterin / des Brandschutzabschnittsleiters des Brandschutzabschnittes Nord
   - Vorlage 464/XVIII

7. Finanzvertrag zwischen Stadt und Landkreis Hildesheim; 3. Fortschreibung
   - Vorlage 509/XVIII

8. Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege im Landkreis Hildesheim
   - Vorlage 508/XVIII

9. Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen des Kreistages
   - Antrag der Gruppe SPD/CDU vom 22.11.2018
   - Antrag 238/XVIII

10. Kooperationsvereinbarung mit dem Asyl e.V. zur Durchführung des Projektes "NEWa - Neue EU Bürgerinnen stärken und gegen Wohnungslosigkeit arbeiten"
    - Vorlage 486/XVIII

11. Kooperationsvereinbarung mit dem Asyl e.V. zur Durchführung des Projektes "Klientenorientierte Bildungsbegleitung junger Drittstaatsangehöriger in Stadt und Landkreis Hildesheim"
    - Vorlage 489/XVIII

12. Finanzierung der ergänzenden Sprachkursangebote, die bislang aus Landesmitteln finanziert wurden
    - Vorlage 488/XVIII

13. Fortführung der Sprachförderkoordinierung bei der Volkshochschule Hildesheim gGmbH (vhs)
    Abschluss einer Zuwendungsvereinbarung
    - Vorlage 481/XVIII

14. Energie- und Klimahaus Hoheneggelsen
    - Vorlage 511/XVIII

15. Gründung Hochwasserschutzverband Innerste
- Vorlage 513/XVIII

16. Fortführung der Projekte Pro-Aktiv-Center (PACe) Hildesheim und JobKlub ab 01.03.2019
- Vorlage 436/XVIII

16.1. Fortführung der Projekte Pro-Aktiv-Center (PACe) Hildesheim und JobKlub ab 01.03.2019
- Vorlage 436/XVIII - 1

17. **Haushalt 2019**

17.1. Haushaltssatzung 2019 des Landkreises Hildesheim einschließlich Haushaltsplan, Investitionsprogramm und Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplanung; Haushaltssicherungskonzept 2019; Stellenplan 2019 des Landkreises Hildesheim
- Vorlage 503/XVIII

17.2. Stellenplan des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2019
- Vorlage 494/XVIII

17.3. Anträge zum Haushalt / Stellenplan

17.3.1. Haushalt 2019; Klimaschutzagentur
- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 12.11.2018
- Antrag 232/XVIII

17.3.2. Haushalt 2019;
Kreisstraßen-Begleitgrün
- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 08.11.2018
- Antrag 230/XVIII

157.3.3. Haushalt 2019;
Investitionen und Anschaffungen für Schulen
- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 12.11.2018
- Antrag 231/XVIII

17.3.4. Haushalt 2019;
Erhöhung des Haushaltsansatzes für die Bauunterhaltung der kreiseigenen Gebäude
- Antrag der Gruppe SPD/CDU vom 19.11.2018
- Antrag 233/XVIII

17.3.5. Photovoltaikanlagen auf allen kreiseigenen Gebäuden im Landkreis Hildesheim
- Antrag der Gruppe SPD/CDU vom 29.10.2018
- Antrag 222/XVIII

17.3.5.1. Haushalt 2019;
Änderungsantrag zum Antrag der Gruppe SPD-CDU zu Photovoltaikanlagen auf kreiseigenen Gebäuden
- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 20.11.2018
- Antrag 236/XVIII

17.3.6. Haushalt 2019; Optimale offene Ganztagsschule
- Antrag der Gruppe SPD/CDU vom 06.11.2018
- Antrag 225/XVIII

17.3.6.1. Haushalt 2019;
Änderungsantrag zum Antrag der Gruppe SPD-CDU zu "Optimale offene Ganztagsschule"
- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 20.11.2018
- Antrag 237/XVIII

17.3.7. Haushalt 2019;
Sprachförderung auch zukünftig unterstützen -Perspektiven für KEA sicherstellen
- Antrag der Gruppe SPD/CDU vom 06.11.2018
- Antrag 226/XVIII

17.3.8. Haushalt 2019;
Sicherstellung einer zukunftsorientierten Jugendhilfe beim Landkreis Hildesheim durch die Kreisjugendpflege
- Antrag der Gruppe SPD/CDU vom 06.11.2018
- Antrag 224/XVIII

17.3.9. Haushalt 2019;
Externe Personalbemessung im Amt 406, Jugendamt - Erziehungshilfe
-Antrag der Gruppe SPD/CDU vom 06.11.2018
- Antrag 227/XVIII

17.3.9.1. Haushalt 2019;
Änderungsantrag zum Antrag der Gruppe SPD-CDU zur Personalbemessung im Amt 406
- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 20.11.2018
- Antrag 235/XVIII

18. Beschluss über den Jahresabschluss 2016 des Landkreises Hildesheim und die Entlastung des Landrates
- Vorlage 493/XVIII

19. Unterrichtung über Eilentscheidungen bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2018
- Vorlage 451/XVIII

20. Ein Signal für Menschenrechte und Rationalität - endlich die Europäische Menschenrechtskonvention in Gänze ratifizieren und damit auch für Deutschland in Kraft setzen
- Antrag der AfD-Fraktion vom 25.09.2018
- Antrag 219/XVIII

21. Wiederinbetriebnahme des Hartsalzbergwerkes Siegfried-Giesen
- Antrag der Gruppe SPD/CDU vom 16.11.2018
- Antrag 234/XVIII

22. Kreisentwicklung und neuer Zusammenhalt; Förderung der Region Leinebergland - Zertifizierung zur "Qualitäts-Wanderregion"
- Antrag der Gruppe SPD/CDU vom 22.11.2018
- Antrag 239XVIII

23. Machbarkeitsstudie zur Mobilitätsverbesserung durch einen Radschnellweg zwischen Hildesheim und Hannover

- Antrag der Gruppe SPD/CDU vom 29.10.2018
- Antrag 223/XVIII

24. Entgeltfestsetzungen für Sach- und Dienstleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale
- Vorlage 497/XVIII

25. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim – ZAH;
Abschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2017,
Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA
- Vorlage 498/XVIII

26. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim – ZAH;
Gebührenvorkalkulation für das Jahr 2019
- Vorlage 499/XVIII

27. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim – ZAH;
Erlass der 12. Änderungssatzung (Neufassung) der Abfallentsorgungssatzung
- Vorlage 500/XVIII

28. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim – ZAH;
Vorlage und Genehmigung des Wirtschaftsplans und der Haushaltssatzung für das Jahr 2019
- Vorlage 501/XVIII

29. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim – ZAH;
Entgeltregelung ab dem 01.01.2019
- Vorlage 502/XVIII

30. Sicherung von Natura 2000-Gebieten; gebietsübergreifende Schutzgebietsausweisung
- Vorlage 483/XVIII

31. Erlass der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Osterberg“ NSG-HA 246
im Gebiet der Gemeinde Giesen, Landkreis Hildesheim
- Vorlage 416/XVIII

32. Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Beuster und Kalte Beuster“ LSG HI 072
im Gebiet der Gemeinden Diekholzen und Sibbesse und der Stadt Bad Salzdetfurth, Landkreis Hildesheim
- Vorlage 460/XVIII

33. Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Nette und Sennebach“ LSG-HI 034
im Gebiet der Stadt Bockenem und der Gemeinde Holle, Landkreis Hildesheim
- Vorlage 427/XVIII

34. Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Kanstein-Thüster Berg“ LSG-HM 020 im Gebiet des Fleckens Salzhemmendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont sowie im Gebiet des Fleckens Eime, Samtgemeinde Leinebergland, Landkreis Hildesheim
- Vorlage 467/XVIII

35. Mitteilungen der Verwaltung

36. Anfragen

Hildesheim, 23.11.2018

Landkreis Hildesheim
Der Landrat

Landkreis Hildesheim Holding GmbH

- Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2017 -

Der Bestätigungsvermerk des mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2017 beauftragten

Wirtschaftsprüfers, Herrn Dipl. Kfm. Claus Hellberg, Hildesheim

schließt mit der Feststellung:

"Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt."

Beschluss der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung der Landkreis Hildesheim Holding GmbH hat in ihrer Sitzung am 19.11.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Jahresabschluss 2017 nebst Lagebericht und Prüfungsbericht des Abschlussprüfers

1. Auf Vorschlag des Aufsichtsrates wird der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Großklaus und Kollegen, Herrn Wirtschaftsprüfer Claus Hellberg, Hildesheim, geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss 2017 festgestellt.

2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 398.036,98 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Dem Geschäftsführer und dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss 2017 liegt im Anschluss an diese Bekanntmachung an sieben Tagen in der Zeit vom 29.11.2018 bis.07.12.2018 während der Dienstzeit zur Einsichtnahme im Zimmer 258 des Landkreises Hildesheim, Bischof-Janssen-Straße 31, Hildesheim, öffentlich aus.

Hildesheim, 27.11.2018

Landkreis Hildesheim
Holding GmbH
Bischof-Janssen-Str. 31
31132 Hildesheim

Thomas Oelker
Geschäftsführer